

Mietvertrag für Wohnmobile

- 1. Stornogebühren:** Sofern am Ort der Fahrzeugabholung in Österreich zum vereinbarten Mietbeginn aufgrund einer Epidemie oder Pandemie behördliche Maßnahmen (insbesondere Ausgangs-, Reise- oder Bewegungsbeschränkungen) in Kraft sind, welche die Nutzung des Wohnmobils zu touristischen Zwecken rechtlich unmöglich machen, ist der Mieter berechtigt, den Mietvertrag kostenfrei zu stornieren oder auf einen späteren Zeitpunkt umzubuchen.
Eine kostenfreie Stornierung oder Umbuchung ist nicht möglich, wenn der Mieter oder mitreisende Personen an einer epidemischen oder pandemischen Krankheit erkranken oder aufgrund einer individuellen behördlichen Anordnung (z. B. Quarantäne oder Absonderung) an der Abholung des Fahrzeugs gehindert sind, sofern keine allgemeinen behördlichen Maßnahmen im Sinne des vorstehenden Absatzes bestehen.
Zur Absicherung solcher persönlichen Ausfallrisiken wird dem Mieter der Abschluss einer geeigneten Reise- oder Stornoversicherung ausdrücklich empfohlen.
- 2. Verfügbarkeit:** Kann das reservierte Wohnmobil aus Gründen höherer Gewalt oder aufgrund eines bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbaren und vom Vermieter nicht zu vertretenden Umstands (insbesondere Unfall eines Vormieters, Diebstahl, behördliche Anordnung oder Naturereignisse) zum vereinbarten Mietbeginn nicht bereitgestellt werden, ist der Vermieter berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten.
In diesem Fall werden dem Mieter sämtliche bereits geleisteten Zahlungen unverzüglich rückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Mieters, insbesondere Schadenersatzansprüche sowie der Ersatz von Folge- oder Vermögensschäden (z. B. Reise-, Übernachtungs- oder Nutzungsausfallkosten), sind ausgeschlossen.
Der Vermieter ist nicht verpflichtet, ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen.
Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, sofern der Vermieter den Ausfall vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 3. Unvorhergesehene Fahrzeugschäden während der Mietdauer:** Treten während der Mietdauer unvorhergesehene Schäden oder Mängel am Wohnmobil auf, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu informieren.
Schäden oder notwendige Reparaturen mit einem Gesamtbetrag von bis zu EUR 100, – inkl. Umsatzsteuer können vom Mieter vorab bezahlt werden. Der Vermieter ersetzt dem Mieter diese Kosten nach Beendigung der Mietdauer gegen Vorlage eines entsprechenden Zahlungs- und Reparaturnachweises.
Reparaturen mit einem Gesamtbetrag von über EUR 100, – inkl. Umsatzsteuer bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vermieters. Eine Zustimmung gilt auch dann als erteilt, wenn diese nach Rücksprache telefonisch, per SMS oder per E-Mail erfolgt.
Der Vermieter übernimmt keine Kosten für Hotelaufenthalte, Mietwagen, Nutzungsausfall, Reiseabbruch oder sonstige Folgekosten, die im Zusammenhang mit einem Fahrzeugschaden entstehen. Diese Regelung gilt nicht für Schäden, die vom Mieter schuldhaft verursacht wurden; hierfür gelten die gesonderten Haftungsbestimmungen dieses Mietvertrags.

4. **Zustandekommen des Vertrages:** Der Mietvertrag kommt zustande, wenn der Mieter den vom Vermieter übermittelten Mietvertrag innerhalb von drei Kalendertagen unterzeichnet an den Vermieter retourniert und innerhalb von acht Kalendertagen ab Vertragsdatum eine Anzahlung in Höhe von 30 % des vereinbarten Mietpreises auf das vom Vermieter bekannt gegebene Konto leistet. Der Vermieter bestätigt das Zustandekommen des Mietvertrags nach Einlangen der Anzahlung per E-Mail.
- Geht die Anzahlung nicht fristgerecht beim Vermieter ein, gilt der Mietvertrag als nicht zustande gekommen; in diesem Fall bestehen keine Ansprüche beider Parteien aus dem beabsichtigten Vertragsverhältnis. Der Vermieter ist berechtigt, im Einzelfall einer Fristverlängerung schriftlich zuzustimmen.
5. **Versicherung:** Das Wohnmobil ist vollkaskoversichert (Europadeckung). Je Schadensfall trägt der Mieter einen Selbstbehalt in Höhe von EUR 1.000, –.
- Beschädigungen am Wohnmobil, die durch unsachgemäße oder vertragswidrige Nutzung verursacht werden, insbesondere Schäden im Innen- oder Außenbereich (z. B. Möbelschäden, Brandlöcher), sind vom Mieter in voller Höhe zu ersetzen und unterliegen nicht der Vollkaskoversicherung. Schäden, die vom Mieter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, sind vom Mieter unabhängig von einer bestehenden Versicherung in voller Höhe zu tragen.
- Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die von der Haftpflichtversicherung nicht oder nur eingeschränkt gedeckt sind; in diesen Fällen haftet der Mieter ebenfalls im gesetzlichen Ausmaß. Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden, die unter Einfluss von Alkohol, Sucht- oder Arzneimitteln verursacht werden. Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche Versicherungs- und Schadensminderungspflichten einzuhalten; ein Verstoß kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.
6. **Mietzins und Kautio:** Der Mietzins richtet sich nach der bei Vertragsabschluss vereinbarten Preisliste. Die Kautio in Höhe von EUR 1.000, – ist bei Übergabe des Wohnmobils in bar zu hinterlegen.
- Der restliche Mietzins ist spätestens acht (8) Kalendertage vor dem vereinbarten Abholtermin zur Zahlung fällig.
- Wird das Wohnmobil nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer vollständig, gereinigt und in einwandfreiem, vertragsgemäßigem Zustand zurückgestellt, wird die Kautio unverzüglich in bar rückerstattet, sofern keine Gegenforderungen des Vermieters bestehen.
- Zusätzlich zum Mietpreis wird einmalig eine Servicepauschale für Gas in Höhe von EUR 100, – verrechnet.
- Pro Miettag sind 350 Kilometer im Mietpreis enthalten. Für darüberhinausgehende Kilometer wird eine Gebühr von EUR 0,35 pro gefahrenem Kilometer nachverrechnet.
7. **Abholung, Übergabe und Mängel:** Die Abholung des Wohnmobils ist Montag bis Freitag von 14:00 bis 16:00 Uhr, die Rückgabe Montag bis Freitag bis spätestens 10:00 Uhr möglich. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen erfolgt keine Abholung oder Rückgabe.
- Abhol- und Rückgabetag gelten zusammen als ein voller Miettag. Das Wohnmobil ist bei Rückgabe gereinigt, vollgetankt sowie mit entleertem Abwasser- und Kassettensystem zu übergeben. Andernfalls anfallende Reinigungs- oder Servicekosten werden dem Mieter gesondert verrechnet. Der Vermieter übergibt das Wohnmobil in sauberem und betriebsbereitem Zustand. Erkennbare Mängel sind vom Mieter bei Übergabe bekannt zu geben und im Übergabeprotokoll festzuhalten. Unterbleibt dies, wird vermutet, dass später festgestellte Schäden während der Mietzeit entstanden sind, sofern dem Mieter nicht der Gegenbeweis gelingt.

Die Gasanlage wird vor Übergabe geprüft; der Mieter wird in deren Bedienung eingewiesen. Eine Haftung des Vermieters für Schäden aufgrund unsachgemäßer Nutzung ist ausgeschlossen, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Wassertank und Wasserboiler werden vor Übergabe entleert und gereinigt.

8. **Rückgabe, Reinigung und Verspätung:** Das Wohnmobil ist am vereinbarten Rückgabetag vollgetankt und im gleichen Zustand wie bei Übergabe (ausgenommen normale Abnutzung) zurückzustellen. Fehlende Betankung wird zum Tages-Dieselpreis zuzüglich EUR 20, – Aufwand verrechnet. Bei Innenverschmutzung werden EUR 120, –, bei Außenverschmutzung EUR 40, – von der Kautions abgezogen. Bei außergewöhnlicher Verschmutzung können die tatsächlichen Reinigungskosten verrechnet werden. Campingutensilien sind gereinigt zurückzugeben. Toilette ist zu entleeren und zu reinigen, andernfalls werden EUR 70, – verrechnet. Im Wohnmobil gilt absolutes Rauchverbot; bei Verstoß werden EUR 200, – Reinigungskosten verrechnet. Bei verspäteter Rückgabe gilt der Mietvertrag gemäß § 1114 ABGB bis zur Rückstellung als verlängert; es werden EUR 30, – pro angefangene Stunde, maximal der Tagesmietpreis, verrechnet. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Der Vermieter ist berechtigt, innerhalb von zwei Werktagen nach Feststellung vom Mieter zu vertretende Mängel oder Schäden nachzuverrechnen.
9. **Haustiere- und Rauchverbot:** Das Mitführen von Haustieren im Wohnmobil ist aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen (insbesondere Allergien) nicht gestattet. Im gesamten Wohnmobil gilt absolutes Rauchverbot. Bei Zuwiderhandlung gegen das Haustier- oder Rauchverbot hat der Mieter die dadurch erforderlichen Reinigungs-, Desinfektions- und Geruchsbeseitigungskosten im vollen tatsächlichen Ausmaß zu tragen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.
10. **Pflichten des Mieters:** Der Mieter verpflichtet sich, das Wohnmobil sorgfältig und schonend zu behandeln, rücksichtsvoll zu fahren und alle gesetzlichen sowie versicherungsrechtlichen Obliegenheiten einzuhalten. Handlungen oder Unterlassungen, die den Versicherungsschutz beeinträchtigen, sind zu unterlassen. Die Fahrzeugpapiere sind außerhalb des Wohnmobils aufzubewahren; aus einer Zuwiderhandlung entstehende Schäden trägt der Mieter. Bei Unfällen oder Schäden ist unverzüglich die Polizei zu verständigen, der Vermieter innerhalb von 12 Stunden zu informieren, kein Schuldanerkenntnis abzugeben und eine ordnungsgemäße Schadendokumentation (Fotos, Zeugen, Kennzeichen) sicherzustellen. Der Mieter hat insbesondere das zulässige Gesamtgewicht, Verkehrs- und Geschwindigkeitsvorschriften, den Reifendruck sowie die Fahrtüchtigkeit des Lenkers einzuhalten; Verwaltungsstrafen und Folgen von Gesetzesverstößen gehen zu seinen Lasten. Das Wohnmobil darf nicht für Wettfahrten oder gesetzwidrige Zwecke verwendet werden und nur von den im Vertrag genannten, entsprechend berechtigten Personen gelenkt werden. Bei Panne oder Betriebsunfähigkeit ist das Fahrzeug abzusichern, der Vermieter zu verständigen und dessen Weisungen zu befolgen.
11. **Haftung des Mieters:** Der Mieter haftet für alle während der Mietzeit verursachten Schäden, die nicht vom bestehenden Versicherungsschutz gedeckt sind, insbesondere wenn diese durch Dritte im Zuge der Nutzung des Wohnmobils entstehen, oder durch Personen verursacht werden, denen der Mieter das Wohnmobil überlassen hat oder denen er eine unbefugte Benützung ermöglicht hat. In diesen Fällen verpflichtet sich der Mieter, den Vermieter schad- und klaglos zu halten, soweit den Mieter ein Verschulden trifft.

12. **Allgemeine Bedingungen:** Die Rechte des Mieters aus diesem Vertrag sind nicht auf Dritte übertragbar. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Der Mieter ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Forderungen gegen den Vermieter aufzurechnen, sofern diese nicht gerichtlich festgestellt oder vom Vermieter ausdrücklich anerkannt sind. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht; an ihre Stelle tritt eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Für private Fahrzeuge, die der Mieter während der Mietdauer auf dem Betriebsgelände des Vermieters abstellt, besteht kein Versicherungsschutz, insbesondere nicht für Diebstahl, Einbruch, Hagel oder sonstige Schäden.

Für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des KSchG gilt der gesetzliche Gerichtsstand. Als Gerichtsstand wird Weiz vereinbart.

Name und Adresse:	Nistelberger Johann, Naintsch 48, 8184 Anger
Telefonnummer:	0664 615 40 46
E-Mail:	hans.nistelberger@gmail.com
Führerschein-Nr.:	19051654
Mietzeitraum:	Mittwoch, 13. bis Dienstag, 19.05.2026
Fahrzeug:	WZ 461HP Carado T338
Preis:	6 Tage je EUR 135,- plus einmalig EUR 100,- Servicepauschale

Anger, 26.03.2026

Anger, 26.03.2026

Datum, Unterschrift des Mieters

Datum, Unterschrift des Vermieters